

TE Vwgh Beschluss 2024/9/18 Ra 2024/02/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

95/02 Maßrecht Eichrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

MEG 1950 §46 Abs1

StVO 1960 §52 Iita Z10a

StVO 1960 §99 Abs2e

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989

11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerinnen Mag.a Andrés, über die Revision des J in W, vertreten durch die hba Rechtsanwälte GmbH in 1090 Wien, Rooseveltplatz 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 24. Juni 2024, KLVwG-555/18/2024, betreffend Übertretung der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Kärnten), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, er habe zu einem konkret angegebenen Zeitpunkt an einem näher genannten Ort als Lenker eines nach dem Kennzeichen bestimmten Fahrzeuges die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 78 km/h überschritten. Wegen der damit begangenen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO wurde über den Revisionswerber gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von € 2.150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 17 Stunden) verhängt. Gleichzeitig sprach das Verwaltungsgericht aus, dass der Revisionswerber gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen näher bezifferten Verfahrenskostenbeitrag zu leisten habe, und dass die Revision unzulässig sei. Mit dem im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde

der Revisionswerber schuldig erkannt, er habe zu einem konkret angegebenen Zeitpunkt an einem näher genannten Ort als Lenker eines nach dem Kennzeichen bestimmten Fahrzeuges die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 78 km/h überschritten. Wegen der damit begangenen Übertretung des Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO wurde über den Revisionswerber gemäß Paragraph 99, Absatz 2 e, StVO eine Geldstrafe von € 2.150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 17 Stunden) verhängt. Gleichzeitig sprach das Verwaltungsgericht aus, dass der Revisionswerber gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG einen näher bezifferten Verfahrenskostenbeitrag zu leisten habe, und dass die Revision unzulässig sei.

2

Das Verwaltungsgericht stellte zu der vom Revisionswerber eingehaltenen Geschwindigkeit u.a. fest, die Aufstellung, Einrichtung und Bedienung des für die Geschwindigkeitsmessung verwendeten und aufrecht geeichten Radargerätes MU VR 6F sei laut Bedienungsanleitung des Herstellers und den Verwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erfolgt. Die Messung habe der Meldungsleger vorgenommen, der als Polizeibeamter mit Geschwindigkeitsüberschreitungen und deren Feststellung seit 1990 dienstlich beschäftigt sei. Er sei seit 2014 als Stellvertreter des Fachbereichsleiters und seit 1. Dezember 2022 als Fachbereichsleiter für Geschwindigkeitsüberschreitungen tätig und besuche laufend Fortbildungsveranstaltungen, sowohl polizeiintern als auch beim BEV. Vor Beginn der Messung seien Probemessungen und die Kalibrierung durchgeführt worden, am Tagtag habe es bei den Messungen weder Auffälligkeiten noch Abweichungen gegeben. Beweiswürdigend stützte sich das Verwaltungsgericht auf die aus seiner Sicht glaubwürdigen und durch die beige-schafften Unterlagen wie Messprotokoll, Bedienungsanleitung sowie Eichschein untermauerten Angaben des über eine langjährige einschlägige Berufserfahrung verfügenden Meldungslegers.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Die Revision führt zu ihrer Zulässigkeit aus, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bei Vorliegen von Verwendungsbestimmungen für ein Radargerät diese im Rahmen der Ermittlungspflicht von Amts wegen beizuschaffen und einzusehen seien. Dazu verwies der Revisionswerber auf näher zitierte Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, nach der bei seiner Entscheidung neben dem Eichprotokoll und der Bedienungsanleitung auch die Verwendungsbestimmungen des Messgerätes entsprechend zu berücksichtigen seien.

Es sei ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass konkrete Verwendungsbestimmungen einer Bedienungsanleitung vorgehen (Hinweis auf VwGH 29.9.1989, 89/18/0108). Die Bedienungsanleitung sei daher nur dann zu beachten, wenn keine Verwendungsbestimmungen erlassen worden seien. Es seien gegenständlich zwar die Bedienungsanleitung, jedoch nicht die spezielleren Verwendungsbestimmungen beigebracht worden.

8

Dabei übersieht der Revisionswerber, dass nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im gegenständlichen Fall die Aufstellung, Einrichtung und Bedienung des Radargerätes gemäß den Verwendungsbestimmungen und der Bedienungsanleitung des Herstellers erfolgt ist. Diese Feststellungen werden in der Zulassungsbegründung der Revision nicht substantiiert bekämpft. Schon deshalb ist nicht ersichtlich, dass dem behaupteten Verfahrensmangel (Nichtbeibringung der Verwendungsbestimmungen) fallbezogen Relevanz zukommen kann.

9

Unabhängig davon ergibt sich aus der von der Revision zitierten Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 29.9.1989, 89/18/0108) nicht, dass das Verwaltungsgericht in jedem Fall die Verwendungsbestimmungen (oder die Bedienungsanleitung) für das Radargerät beibringen müsste. So wurde dort etwa Folgendes festgehalten: „Auch das Unterbleiben der Beibringung der Bedienungsanleitung kann nicht als wesentlicher Verfahrensmangel qualifiziert werden, weil sich daraus nicht zwangsläufig ergibt, dass den Polizeibeamten - entgegen der diesbezüglichen Zeugenaussage des Meldungslegers - bei der Aufstellung und Bedienung des gegenständlichen Radargerätes ein das Messergebnis wesentlich beeinflussender Fehler unterlaufen ist, zumal einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzumuten ist.“

10

Das ist auch auf die gemäß § 46 Abs. 1 MEG bei der Zulassung von Messgeräten festgelegten Verwendungsbestimmungen anzuwenden. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt und einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes zuzumuten ist (vgl. etwa VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0161, mwN), ist nicht ersichtlich, dass ohne konkrete Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Messvorgang die Beibringung der vom BEV erlassenen Verwendungsbestimmungen erforderlich gewesen wäre. Einen Verstoß des Verwaltungsgerichtes gegen die amtswegige Ermittlungspflicht hat der Revisionswerber damit nicht dargetan. Das ist auch auf die gemäß Paragraph 46, Absatz eins, MEG bei der Zulassung von Messgeräten festgelegten Verwendungsbestimmungen anzuwenden. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt und einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes zuzumuten ist vergleiche , etwa VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0161, mwN), ist nicht ersichtlich, dass ohne konkrete Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Messvorgang die Beibringung der vom BEV erlassenen Verwendungsbestimmungen erforderlich gewesen wäre. Einen Verstoß des Verwaltungsgerichtes gegen die amtswegige Ermittlungspflicht hat der Revisionswerber damit nicht dargetan.

11

Soweit sich der Revisionswerber auf die oben genannte Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich beruft, ist ihm entgegen zu halten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Abweichen von einem Erkenntnis (bloß) eines anderen Verwaltungsgerichtes für sich genommen nicht geeignet ist, eine grundsätzliche Rechtsfrage zu begründen (vgl. etwa VwGH 1.3.2021, Ra 2020/10/0153, mwN). Soweit sich der Revisionswerber auf die oben genannte Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich beruft, ist ihm entgegen zu halten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Abweichen von einem Erkenntnis (bloß) eines anderen Verwaltungsgerichtes für sich genommen nicht geeignet ist, eine grundsätzliche Rechtsfrage zu begründen vergleiche , etwa VwGH 1.3.2021, Ra 2020/10/0153, mwN).

12

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 18. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020193.L00

Im RIS seit

08.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at